

|  |   |                   |
|--|---|-------------------|
| Arbeitsmaterial 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII |   |                   |
| Bezugspunkt  | § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Kinderschutzvereinbarung | Stand: 01.11.2023 |

Relevante Studiengänge bzw. Studienabschlüsse (Grundqualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Kinderschutzvereinbarung:

- Sozialpädagog\*in
- Sozialarbeiter\*in
- Pädagog\*in mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Pädagog\*in mit Schwerpunkt Pädagogik
- (Sozial-)Psycholog\*in
- Kindheitspädagog\*in
- Sozial- und Organisationspädagog\*in mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Sonderpädagog\*in
- B.A./ Dipl. Heilpädagog\*in
- Erziehungswissenschaftler\*in mit Schwerpunkt Soziale Arbeit
- Studienabschluss B.A./ Master Kindheitswissenschaften
- Studienabschluss Master Kindheitswissenschaften und Kinderrechte
- Studienabschluss B.A./ Master Sozialwissenschaften

Berufsfachausbildungen

- Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher\*in
- Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilpädagog\*in

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.